

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen in der Gemeinde Grainau (Werbeanlagensatzung – WS –)

Vom 19.12.2008

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

1. Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

- 1.1. Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen für den in Nr. 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.
- 1.2. Die Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit allgemeine und besondere Anforderungen.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit folgenden Ausnahmen:

- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbepark Schmölz“,
- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Griesener Straße“,
- im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für den Gemeinbedarf mit dazugehörigen Grünflächen,
- im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbegebiet an der Lagerhausstraße,
- sämtliches Bahn- und Betriebsgelände der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG,
- sämtliches Bahn- und Betriebsgelände der DB Deutsche Bahn AG
- Sportanlagen.

- 2.2. Die Satzung gilt für genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen.

- 2.3. Soweit bestehende Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen dieser Satzung nicht entgegenstehen, gilt sie auch im Bereich von Bebauungsplänen. Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese Festsetzungen maßgebend. Nr. 2.1 dieser Satzung bleibt unberührt.

3. Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlätze bestimmten Tafeln und Flächen.

4. Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

- 4.1. Werbeanlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung gut

einfügen und den städtebaulichen Charakter des Ortes nicht beeinträchtigen (vgl. Art. 8 BayBO).

4.2. Zu einer Beeinträchtigung führen insbesondere:

1. eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung, vgl. Art. 8 Satz 3 BayBO),
2. Werbeanlagen, die in die freie Landschaft hineinwirken,
3. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung (z.B. durch grelle und bunte Farben, Signalfarben, starke Kontraste),
4. veränderliche, blendende, blinkende und flackernde Werbeanlagen,
5. Werbeanlagen mit auffälligen Schriftzügen (z.B. Senkrechtschriften und Schrifttypen mit verunstaltetem Design,
6. Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung, z.B. Markenreklame, überwiegt,
7. Werbeanlagen in größerer Höhe über dem Gelände,
8. Lichtstrahler (Skybeamer).

5. Beschränkungen für Werbeanlagen

- 5.1. Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.
- 5.2. Werbeanlagen sind nur bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bzw. bis unter die Balkonbodenplatte zulässig.
- 5.3. Werbeanlagen an Einfriedungen, Vorgärten, Türen, Toren, Fensterläden, Bäumen, Felsen, Uferböschungen und ähnlichem sind unzulässig.
- 5.4. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen. Sie darf in der Regel 30 cm nicht überschreiten.
- 5.5. Die Unterkante ausladender Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen.
- 5.6. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für Hinweisschilder können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 5.7. Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind

6. Abweichungen

Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 BayBO geahndet.

8. Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Grainau (Plakatierungsverordnung – PlakV) vom 13.05.2003 unberührt.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung In Kraft.¹

Grainau, 19.12.2008

Gemeinde Grainau

gez.

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister

¹ Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung am 22.12.2008 in Kraft getreten